



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 70/98

vom

6. Mai 1999

in dem Entschädigungsrechtsstreit

David S. [REDACTED], R. [REDACTED], A. [REDACTED] / Belgien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED]

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf
(Abteilung Wiedergutmachung), Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 6. Mai 1999

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. April 1998 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Kläger auferlegt.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG). Das Berufungsgericht hat zutreffend darauf abgestellt, daß der Kläger den Bescheid vom 10. November 1993 durch Klagerücknahme hat bestandskräftig werden lassen. Das vorliegende Verfahren könnte daher allenfalls als Abhilfeverfahren zulässig sein. Auch dies ist jedoch zu verneinen. Denn der Kläger stützt das jetzige Verfahren nur auf Gründe, die er in dem gegen den Bescheid vom 10. November 1993 eingeleiteten Klageverfahren vorgebracht hat oder jedenfalls hätte vorbringen können (vgl. BGH, Beschl. v. 13. Dezember 1979 - IX ZR 58/76, RzW 1980, 108). Auf die Richtigkeit der Er-

- 3 -

wägungen unter Nr. II Abs. 2 des Berufungsurteils kommt es deshalb nicht entscheidend an.

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)